

1. Gleichberechtigungsgesetz für sexuelle Minderheiten

Um die bestehende Diskriminierung sexueller Minderheiten abzubauen, fordern die Deutschen Jungdemokraten ein Gleichberechtigungsgesetz. Die Bundesdelegiertenkonferenz hat in ihrem Beschluß zu einem Antidiskriminierungs-Gesetz bereits festgelegt, daß in diesem Ausführungsgesetz zu Artikel 3 des Grundgesetzes auch die sexuellen Minderheiten vor Benachteiligung zu schützen seien. Zuvor jedoch sind die bestehenden gesetzlichen Diskriminierungen zu beseitigen. Die Jungdemokraten fordern daher die Bundestagsfraktion der F. D. P. auf, die nachstehenden Gesetzesänderungen als Gleichberechtigungsgesetz im Bundestag einzubringen:

I. Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz

1. Im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ist zusätzlich aufzunehmen, daß niemand wegen seiner sexuellen Orientierung oder wegen seines Familienstandes benachteiligt werden darf.
- 15 2. Im Beamtenrechtsrahmengesetz (§ 7) und im Bundesbeamtengesetz (§ 8 Abs. 1) ist zu verankern, daß auf die Auswahl von Beamten sexuelle Orientierung oder Familienstand keinen Einfluß haben dürfen.

II Keine Bestrafung der freiwilligen und einvernehmlichen Sexualität

1. Die Paragraphen 173 (Inzest), 174 (Sexualität mit Schutzbefohlenen), 175 (besonderes "Schutzalter" für männliche Homosexuelle), 176 (Sexualität mit Kindern) sind zu streichen.
2. Die Beschränkung der Paragraphen 177 (Vergewaltigung), 178 (sexuelle Nötigung) 179 (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) auf außereheliche sexuelle Handlungen ist aufzuheben. Auch Ehefrauen haben ein Recht auf Schutz vor Vergewaltigung. Überdies ist §177 geschlechtsneutral zu formulieren und auf beschlafähnliche Handlungen auszuweiten. In allen drei Paragraphen ist ein Absatz anzufügen, der sicherstellt, daß ein Begehen der Tat an Kindern strafverschärfend wirkt.
3. Der erste Absatz des Paragraphen 180 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) ist zu streichen.
4. Im § 226a (Einwilligung des Verletzten zur Körperverletzung) ist ein Absatz 2 einzufügen:
"Die wirksame Einwilligung des Verletzten führt zur Straffreiheit"

III. Einzelne Diskriminierungsverbote

1. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist nach § 611 ein neuer Paragraph einzufügen:
"(1) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses, einer sonstigen Vereinbarung oder einer Maßnahme, insbesondere bei einer Weisung oder einer Kündigung nicht wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligen.
(2) Verstößt der Arbeitgeber gegen Absatz 1, so gilt das Arbeitsverhältnis als zustande gekommen, bzw. die Kündigung als nicht erfolgt."
2. § 1741 des BGB erhält einen Absatz 4:
"(4) Das Wohl des Kindes wird durch die sexuelle Orientierung des annehmenden nicht beeinträchtigt."
3. Durch eine Änderung des § 37 Soldatengesetz ist sicherzustellen, daß Homosexuelle nicht diskriminiert werden.